

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/54eb5d76-d699-3875-acd7-21dc2ac63546

Bibliografie

Titel Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Amtliche Abkürzung SGB VII

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 860-7

## § 59 SGB VII - Höchstbetrag bei mehreren Renten

- (1) <sup>1</sup>Beziehen Versicherte mehrere Renten, so dürfen diese ohne die Erhöhung für Schwerverletzte zusammen zwei Drittel des höchsten der Jahresarbeitsverdienste nicht übersteigen, die diesen Renten zu Grunde liegen. <sup>2</sup>Soweit die Renten den Höchstbetrag übersteigen, werden sie verhältnismäßig gekürzt.
- (2) Haben Versicherte eine Rentenabfindung erhalten, wird bei der Feststellung des Höchstbetrages nach Absatz 1 die der Abfindung zu Grunde gelegte Rente so berücksichtigt, wie sie ohne die Abfindung noch zu zahlen wäre.

